

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/4/7 4Ob312/59, 6Ob165/01k, 6Ob249/16k, 6Ob24/17y, 6Ob28/17m, 6Ob151/17z, 6Ob88/18m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.04.1959

Norm

ABGB §1330 BV

UWG §7 Abs2 E3

Rechtssatz

Bei der Beurteilung des vertraulichen Charakters einer Mitteilung kommt es auf die erkennbare Absicht des Mitteilenden, nicht aber auf das Verhalten des Mitteilungsempfängers (Weitergeben der Mitteilung an übergeordnete Funktionäre der Gesellschaft) an, auch wenn dies für den Mitteilenden (Beklagten) voraussehbar war.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 312/59

Entscheidungstext OGH 07.04.1959 4 Ob 312/59

Veröff: JBl 1959,634

- 6 Ob 165/01k

Entscheidungstext OGH 23.08.2001 6 Ob 165/01k

Auch

- 6 Ob 249/16k

Entscheidungstext OGH 30.01.2017 6 Ob 249/16k

Auch; nur: Bei der Beurteilung des vertraulichen Charakters einer Mitteilung kommt es auf die erkennbare Absicht des Mitteilenden an. (T1)

- 6 Ob 24/17y

Entscheidungstext OGH 27.02.2017 6 Ob 24/17y

Auch; nur T1

- 6 Ob 28/17m

Entscheidungstext OGH 25.10.2017 6 Ob 28/17m

Auch; nur T1

- 6 Ob 151/17z

Entscheidungstext OGH 21.11.2017 6 Ob 151/17z

Auch; nur T1

- 6 Ob 88/18m

Entscheidungstext OGH 28.06.2018 6 Ob 88/18m

Auch; nur T1; Beisatz: Es schadet nicht, wenn die Disziplinarbehörde, an die eine Eingabe gerichtet wurde, anschließend den Angezeigten zu einer Stellungnahme auffordert. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0031972

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at